

Schriftenreihe
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht

Band 4

Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung

Colloquium der Projektgruppe für Internationales und
Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft

Tutzing 1979

Herausgegeben von

Hans F. Zacher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**PROJEKTGRUPPE FÜR INTERNATIONALES UND
VERGLEICHENDES SOZIALRECHT DER MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT**

Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung

**Schriftenreihe
für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht**

Herausgegeben von H a n s F. Z a c h e r, München

Band 4

Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung

Colloquium der Projektgruppe für Internationales und
Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft

Herausgegeben von

Hans F. Zacher



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Redaktion: Thomas Simons

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04788 5

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Hans F. Zacher:

Einleitung	7
------------------	---

Zweiter Teil

Hans F. Zacher:

Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung — Vorbereitende Ausarbeitung	23
--	----

Dritter Teil: Die vorbereitenden Landesberichte

Rechtsvergleichender Fragebogen	31
---------------------------------------	----

Julian Fulbrook:

Landesbericht für Großbritannien	37
--	----

Pasquale Sandulli:

Landesbericht für Italien	55
---------------------------------	----

Siegfried Mampel:

Landesbericht für die Deutsche Demokratische Republik	99
---	----

Wolfgang Rüfner:

Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland	177
--	-----

Vierter Teil: Colloquium

Das Programm des Colloquiums	221
------------------------------------	-----

Helmar Bley:

Rechtsvergleichender Generalbericht	223
Zusammenfassung	241
Summary	242

Ergänzende Stellungnahmen der Landesberichterstatter

Großbritannien (<i>Schulte</i>)	245
Italien (<i>Sandulli</i>)	252
Deutsche Demokratische Republik (<i>Mampel</i>)	255
Bundesrepublik Deutschland (<i>Rüfner</i>)	260
Diskussionsbericht (<i>Schulte</i>)	266

Georg Heubeck:

Versicherungswissenschaftliche Untersuchung	289
Zusammenfassung	307
Summary	308
Diskussionsbericht (<i>Waldmann</i>)	310

Dieter Schäfer:

Sozialpolitische Untersuchung	331
Zusammenfassung	347
Summary	349

Hans Braun:

Soziologische Untersuchung	351
Zusammenfassung	363
Summary	364
Diskussionsbericht zu den Referaten Schäfer und Braun (<i>Simons/ Trenk-Hinterberger</i>)	365

Martin Pfaff/Markus Schneider:

Ökonomische Untersuchung	391
Zusammenfassung	420
Summary	420
Diskussionsbericht (<i>Faude</i>)	424

Günter Hedtkamp:

Finanzwissenschaftliche Untersuchung	437
Zusammenfassung	450
Summary	451
Diskussionsbericht (<i>Köhler</i>)	453

Josef Isensee:

Rechtswissenschaftliche Untersuchung	461
Zusammenfassung	495
Summary	497
Diskussionsbericht (<i>Igl</i>)	501

ERSTER TEIL

Einleitung

Von Hans F. Zacher

I. Der institutionelle Rahmen und der methodische Zweck des Colloquiums

Die Max-Planck-Gesellschaft hat 1974 beschlossen, eine *Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht* zu errichten, die im Frühjahr 1975 ihre Arbeit effektiv aufnehmen konnte. Die Projektgruppe war auf 5 Jahre befristet und hatte den Auftrag zu erforschen, ob, auf welche Weise und in welchem institutionellen Rahmen auf Dauer auf dem Gebiet des internationalen und vergleichenden Sozialrechts geforscht werden kann und soll¹. Im Laufe des Jahres 1979 entschieden die zuständigen Organe der Max-Planck-Gesellschaft, die Projektgruppe in ein *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht* umzuwandeln. Der Beschluß ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft.

Das Thema der Projektgruppe war in hohem Maße komplex. „Internationales und vergleichendes Sozialrecht“² umfaßt „*internationales Sozialrecht*“ sowohl im Sinne von „*Sozial-Kollisionsrecht*“ als auch im Sinne von „*Sozial-Völkerrecht*“³. Und Sozialrechtsvergleich setzt zunächst die Kenntnis der nationalen Sozialrechte voraus, die verglichen werden sollen. Die nationalen Rechte sind es ja schließlich auch, die durch das „*Sozial-Völkerrecht*“ koordiniert und garantiert und durch das „*Sozial-Kollisionsrecht*“ wechselseitig in Beziehung gesetzt und aufeinander hin geöffnet werden sollen. Somit gehörte zum Thema der Projektgruppe — und gehört nunmehr zum Thema des Max-

¹ s. zu dieser Projektgruppe: Max-Planck-Gesellschaft, Jahrbuch 1976, S. 663 ff.; Jahrbuch 1977, S. 672 ff.; Jahrbuch 1978, S. 708 ff.; Jahrbuch 1979, S. 740 ff.

² s. dazu auch schon Hans F. Zacher, Einleitung: Horizontaler und vertikaler Rechtsvergleich, in: Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts, Bd. 2 dieser Schriftenreihe, 1978, S. 9 ff. (11 ff.).

³ Was sich in den völkerrechtlichen Quellen des Sozial-Kollisionsrechts auch überschneidet.

Planck-Instituts — in erster Linie auch die Kenntnis des *deutschen und ausländischen Sozialrechts*. Nationales Sozialrecht und „Sozial-Kollisionsrecht“ der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kann nun aber nicht mehr ohne das diesen gemeinsame supranationale Recht gesehen und verstanden werden. Also war endlich auch das *supranationale Recht* ein notwendiges Thema der Projektgruppe.

In hohem Maße komplex war der Auftrag der Projektgruppe aber auch noch aus einem anderen Grund. Sozialrecht ist eine genuin interdisziplinäre Materie⁴. Deshalb stellte sich von vornherein die Frage nach der multidisziplinären Substanz und der interdisziplinären Methode der Arbeit der Projektgruppe. Wie jedes Recht wird Sozialrecht ferner von jedem Standort der Befassung her immer nur partikular erfahren und erfaßt. Weder die Wissenschaft noch eine bestimmte Praxis — etwa der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung oder der Wahrnehmung der Interessen Betroffener — kann allein zu einem ganzen und ausgewogenen Bild eines Rechts kommen. Diese Problematik stellt sich für das Sozialrecht aber mit ganz besonderer Schärfe⁵.

Das Sozialrecht ist ein extrem junges Recht von rasch wachsender⁶, gleichwohl aber immer noch unbefriedigender Rechtskultur. Das „*interfunktionale*“ Gespräch zwischen den verschiedenen juristischen Rollen ist deshalb weniger selbstverständlich und weniger dicht als in anderen Rechtsbereichen⁷. Somit trat neben die interdisziplinäre auch die „*interfunktionale*“ Komplikation der Arbeit der Projektgruppe. Daneben ist endlich der besondere Bedarf an *internationaler* Kooperation zu erwähnen. Sozialrecht ist in besonderem Maße wirklichkeitsbezogenes und wirklichkeitsveränderndes Recht⁸. Das bekräftigt zunächst, daß das

⁴ s. etwa Hans F. Zacher, Willy Albers und Hans Schäfer, Sozialrecht als interdisziplinäre Aufgabe, in: Die verfassungsrechtliche Relevanz des Sozialrechts, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. XIV, 1975, S. 50 ff.; Hans F. Zacher, Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. 4 (1976), S. 1 ff. (8 ff.); ders., Vorfragen zu den Methoden der Sozialrechtsvergleichung, in: Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, Bd. 1 dieser Schriftenreihe, 1977, S. 21 f. (S. 24, 43 f., 61 ff.).

⁵ s. Hans F. Zacher, Grundfragen usw. (Anm. 10 ff.).

⁶ Hans F. Zacher, Rechtswissenschaft und Sozialrecht, Die Sozialgerichtsbarkeit, 26. Jg. (1979), S. 206 ff.

⁷ Exemplarisch konkreter gesagt: ein wissenschaftliches Werk auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts spiegelt in hohem Maße auch die verschiedenen Dimensionen der Praxis; Werke auf dem Gebiet des Sozialrechts neigen hingegen dazu, entweder Vorverständnis und Diskussionsstand der Praxis oder einen wissenschaftlichen Ansatz zu reflektieren.

⁸ Hans F. Zacher, Das Sozialrecht im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Bd. 7 (1979), S. 145 ff. (insbes. S. 148 ff.); ders., Rechtswissenschaft und Sozialrecht (Anm. 6), S. 208 f.

Fehlerkalkül einer isolierten Sozialrechtswissenschaft — also einer Sozialrechtswissenschaft, die ohne die notwendige interdisziplinäre und interfunktionale Kooperation betrieben wird — unerträglich groß ist. Es bedeutet aber auch, daß das nationale Sozialrecht nicht ohne die persönlich erfahrene Kenntnis der nationalen sozialen und politischen Wirklichkeit erfaßt und vermittelt werden kann. Gesetze und Gerichtsentscheidungen sind schon im Gefüge des Rechts nur fragmentarisch. Und sie vermitteln nur sporadisch etwas von den sozialen Realitäten, in denen sie wirken, und von den sozialen Normen, die sie ergänzen. Auch die Literatur ist der Ganzheit des Rechts und noch mehr der Ganzheit der sozialen Wirklichkeit „ausnahmehaft“, ja auf das Kritische fixiert aufgesetzt. Die komplexe, lebendige, vor allem die selbstverständliche Realität einer Gesellschaft wird nie so intensiv und ausgewogen literarisch dargestellt, daß man sich auf das im Schrifttum Lesbare⁹ verlassen könnte. Schon die Aufnahme ausländischen Sozialrechts, vor allem aber der Sozialrechtsvergleich setzen deshalb die Kooperation mit Sachkundigen voraus, die in dem Lande, dessen Recht erfaßt werden soll, leben und wirken¹⁰.

Die Projektgruppe — bestehend zunächst aus fünf, später sechs wissenschaftlichen Mitarbeitern und dem Leiter — war in sich geschlossen „deutsch“ und „juristisch“ konzipiert¹¹. Die Kompetenz anderer Disziplinen und der verschiedenen Erfahrungsfelder der Praxis sowie den autochthonen Sachverstand aus anderen Ländern und internationalen Organisationen mußte sie durch Kooperation hinzuerwerben. Die kleine Projektgruppe mußte sich aber auch thematisch beschränken. Sie konnte sich nicht alle oben skizzierten Themenfelder des „internationalen und vergleichenden Sozialrechts“ gleichermaßen vornehmen. Sie konzentrierte sich auf den Sozialrechtsvergleich und zu diesem Zwecke auf die Aneignung des Sozialrechts eines ausgewählten Kreises von Ländern, deren Recht verglichen werden sollte¹².

⁹ Analog zum „law in books“.

¹⁰ Genau genommen kann auslands-sozialrechtliche und sozialrechts-vergleichende Forschung personal nur in einem dialogischen Verfahren erfolgversprechend durchgeführt werden. Aus dem eigenen Recht weiß man nie genug über den Standort eines anderen, der von einem anderen Recht her forscht. Dieser kann die Fragen nur von seinem Standort her stellen. Er weiß aber nie genug, um die Antworten ganz und korrekt geben zu können. Vielleicht stellt er schon die Fragen so, daß sie vom anderen Recht her nicht beantwortet werden können. Dann sind Fragen und Antworten in einem mehrstufigen Prozeß der Korrektur und Differenzierung zu verfeinern und zu verbessern.

¹¹ s. noch einmal zu Anm. 1; s. ferner die „Einleitung“ zu: Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs (Anm. 4), S. 7 ff.

¹² s. die Teilnehmerliste unten S. 515 ff.